

Veröffentlichung im Amtsblatt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja/Nein
Publication in the Official Journal	<input checked="" type="checkbox"/> Yes/No
Publication au Journal Officiel	<input checked="" type="checkbox"/> Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : W 15/88 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : PCT/DE 87/00558

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication :

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Herstellen eines Brunnens

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : E 03 B 3/12

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 22. Juli 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : Grotendorst, Gerhard

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence : Regeln 13.1, 40.1 PCT

EPÜ / EPC / CBE

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Begründung der Aufforderung nach Art. 17 (3) (a) und
Regel 13 und 40 PCT

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent
Office
Boards of Appeal

Office européen
des brevets
Chambres de recours



Aktenzeichen: W 15/88 - 3.2.2
Internationale Anmeldung PCT/DE 87/00558

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 22. Juli 1988

Anmelder: Grotendorst, Gerhard
Marbeck nr. 36
D-4280 Borken 4

Vertreter: Schulte, Jörg, Dipl.-Ing.
Hauptstraße 2
D-4300 Essen-Kettwig

Gegenstand der Entscheidung: Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens gegen die Aufforderung des Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag) vom 17. März 1988 zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Maus
Mitglieder: H. Seidenschwarz
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Anmelder hat am 29. November 1987 beim Deutschen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/DE 87/00558 eingereicht.
- II. Mit Bescheid vom 17. März 1988 hat das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde dem Anmelder eine Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr nach Artikel 17 (3) (a) und nach Regel 40.1 PCT zugestellt, da die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit nicht entspreche. Zur Begründung werden als maßgebliche Ansprüche für jede der beiden Erfindungen angegeben:
1. Patentansprüche 1-6: Verfahren Figur 1
 2. Patentansprüche 7-12: Verfahren Figur 2.

Auf Blatt 2 des Bescheids wird ausgeführt, daß eine Nicht-Einheitlichkeit a priori bestehe, weil die aufgeführten, durch ihre Aufgabe und deren Lösung definierten Verfahren sich voneinander so stark unterschieden, daß keinerlei technischer Zusammenhang oder technische Wechselwirkung festgestellt werden könne, durch die eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklicht wird (Regel 13.1 PCT).

- III. Der Anmelder hat daraufhin am 14. April 1988 die für die Patentansprüche 7 bis 12 angeforderte zusätzliche internationale Recherchegebühr unter Widerspruch entrichtet und zur Begründung ausgeführt, daß die Lehren der unabhängigen Ansprüche 1 und 7 die gleiche Aufgabe lösen würden, nämlich bei einem Verfahren zum Herstellen eines Brunnens eine mehrfache bzw. mehrfach zu verwendende Ab-

dichtungsmöglichkeit für den Ringraum vorzusehen, um nur einer ganz bestimmten wasserführenden Schicht Wasserproben entnehmen zu können.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 154 (3) EPÜ sowie Artikel 9 der Vereinbarung zwischen WIPO und EPO über PCT (ABl. EPA 1985, 320) sind die Beschwerdekammern zuständig, über den Widerspruch des Anmelders gegen die Festsetzung zusätzlicher Gebühren zu entscheiden.
2. Der Widerspruch entspricht Regel 40.2 (c) PCT; er ist daher zulässig.
3. Die Prüfung der Begründung der Aufforderung nach Artikel 17 (3) (a) und 40.1 PCT ergibt sich folgendes:
 - 3.1 Die Beschwerdekammern des EPA haben bereits in verschiedenen Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß die Angabe von Gründen in einer Aufforderung gemäß Artikel 17 (3) (a) und Regel 40.1 PCT ein wesentliches Erfordernis für die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufforderung ist (s. W 04/85 und W 07/86 - ABl. EPA, 1987, 63 und 67; W 09/86 - ABl. EPA, 1987, 459; W 07/85 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Nur in einfachen Fällen möge es ausreichend sein, wenn zur Begründung der Nichteinheitlichkeit die Gegenstände der Anmeldung lediglich aufgezählt würden.
 - 3.2 Im vorliegenden Fall hat die internationale Recherchenbehörde ausgeführt, daß die Verfahren durch ihre Aufgabe und deren Lösung sich voneinander so stark unterscheiden würden, daß keinerlei technischer Zusammenhang oder technische Wechselwirkung festgestellt werden könne, durch

die eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklicht würde. Sie hat jedoch nicht dargelegt, welche Aufgabe gelöst werden soll und welche Teile der Erfindung nicht geeignet sind, zur Lösung der Aufgabe beizutragen, sowie auf welchen unterschiedlichen Lösungsprinzipien die beiden aufgeführten Verfahren beruhen.

- 3.3 Die der Aufzählung der Patentansprüche und dem Hinweis auf die das jeweilige Verfahren zeigende Figur beigefügten weiteren Angaben in der Aufforderung enthalten demnach keine nachvollziehbare Begründung, der entnommen werden könnte, inwiefern die beiden aufgezählten Verfahren technisch nicht so zusammenhängen, daß sie eine allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.
- 3.4 Da die Aufforderung somit unter Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Regel 40.1 PCT ergangen ist, kann sie nicht als rechtswirksam angesehen werden.
4. Da der Anmelder somit die zusätzliche Recherchegebühr ohne rechtlichen Grund entrichtet hat, kann er sie zurückverlangen.

Im vorliegenden Fall ist diese Zusatzgebühr auch deshalb zurückzuzahlen, weil nach Auffassung der Kammer die Anmeldung den in Regel 13.1 PCT niedergelegten Kriterien für die Einheitlichkeit der Erfindung genügt. In diesem Zusammenhang ist folgendes auszuführen:

- 4.1 Wie der Anmelder in der Beschreibung angibt, hat das aus der DE-A- 3 512 709 bekannte Verfahren zum Herstellen eines Brunnens, der unter Bildung eines Bohrlochs abgeteuft wird, den Nachteil, daß es mit dieser Brunnenbauweise nicht möglich sei, die Wasserentnahme in belastungsarmen wasserführenden Gebirgsschichten durchzuführen, da,

wenn das Filterrohr in einer mit Schadstoffen belasteten wasserführenden Schichten angeordnet ist, das Aufbohren des gesamten Bohrlochs notwendig wäre. Das erfordere das Ziehen der eingebauten Verrohrung. Dies sei jedoch aufgrund der vorhandenen Reibung infolge des in den Ringraum zwischen Aufsatzrohr und Bohrlochverwendung eingebrachten Dichtungsmaterials nicht möglich.

4.2 Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, ein Verfahren zum Herstellen eines Brunnens zu schaffen, bei welchem in beliebigen Horizonten während des Abteufens des Bohrlochs überprüft werden kann, welche Qualität die wasserführenden Schichten aufweisen.

4.3 Diese Aufgabe wird nach der Lehre des Anspruchs 1 dadurch gelöst, daß nur der Ringraum zwischen Filterrohr und Bohrlochwandung mit einem Filtersand verfüllt ist, wogegen der darüberliegende Ringraum zwischen Aufsatzrohr und Bohrlochwandung unverfüllt bleibt. Bei Inbetriebnahme der Pumpe im Bereich des Filterrohrs wird auch das im Ringraum zwischen Aufsatzrohr und Bohrlochwandung befindliche Wasser abgepumpt, wodurch es infolge des entstehenden Unterdrucks zu einer Ablagerung von sedimentierenden Feinstoffen und zu einem Zusetzen des obersten Bereichs des Filtersands kommt. Danach wird nur noch das aus der am Filterrohr anstehenden Gebirgsschicht nachfließende Wasser abgepumpt.

Nach der Lehre des Anspruchs 7 dagegen ist mit dem Bohrwerkzeug eine ein- oder mehrfache Absperr- und Auffangvorrichtung verbunden, die den Ringraum verschließt. Dadurch wird bei einer Wasserentnahme sichergestellt, daß nur das Wasser gefördert wird, das im Bereich des Bohrmeißels unterhalb der Absperr- und Auffangvorrichtung aus der anstehenden Gebirgsschicht zuströmt.

- 4.4 Beim Gegenstand der unabhängigen Ansprüche 1 und 7 sowie der jeweiligen abhängigen Ansprüche handelt es sich demnach um eine Gruppe von Erfindungen, die eine allgemeine Idee verwirklichen, nämlich den Ringraum oberhalb der Schicht, der Wasserproben entnommen werden sollen, ohne Verfüllung mit einem Dichtungsmittel gegenüber dieser Schicht so abzudichten, daß aus den in diesem Ringraum anstehenden Gebirgsschichten kein Wasser in den Bereich der zu untersuchenden Schicht nachfließen kann.
5. Aus den in den Kapiteln 3 und 4 dargelegten Gründen folgt, daß die Aufforderung vom 17. März 1988 zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchegebühr nicht gerechtfertigt war.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Rückzahlung der zusätzlich entrichteten Recherchegebühr wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

C. Maus